



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 15

Erscheint nach Bedarf

17. August 2023

Nr. 1

Öffentliche Zustellung

Nr. 2

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30m³ oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren durch Erneuerung der Kleingalvanik durch die Airbus Helicopters Deutschland GmbH auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1571, 1576/1, 1576/2 der Gemarkung Donauwörth**

Nr. 3

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Biogasanlage von Raab Bioenergie GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 293 der Gemarkung Holzheim**

Nr. 4

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Biogasanlage der NEG GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 187 der Gemarkung Schaffhausen**

Nr. 5

**Bekanntmachung
Verbandsversammlung der
Bayerischen Rieswasser-
versorgung**

Nr. 6

**Integrationsbeirat für den Landkreis
Donau-Ries**

Nr. 1

Öffentliche Zustellung

Gegen Herrn Luigi Autuori, geb. am 09.11.1994, zuletzt wohnhaft in 86609 Donauwörth, Umkehr 1, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 25.07.2023 ein Bescheid mit dem Aktenzeichen 221.3-1430-4-265136 erlassen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Dieser kann von Herrn Autuori oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Straße 19, Führerscheinstelle, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, 25.07.2023
Landratsamt Donau-Ries

Hieble
Regierungsdirektorin

Nr. 2

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30m³ oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren durch Erneuerung der Kleingalvanik durch die Airbus Helicopters Deutschland GmbH auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1571, 1576/1, 1576/2 der Gemarkung Donauwörth**

1. Die Fa. Airbus Helicopters Deutschland GmbH hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erneuerung der Kleingalvanik beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffern 3.10.1 GE i. V. mit 9.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei o.g. Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung eine überschlägige Prüfung hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt wird. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Hinsichtlich der Merkmale des Standortes ist im Einwirkungsbereich der Anlage eine Kumulation nicht gegeben, da sich keine weitere Anlage zur Oberflächenbehandlung in der Nähe befindet. Eine Kumulation nach § 10 Abs. 4 UVPG ist nur gegeben, wenn es sich um Anlagen derselben Art, somit um Anlagen derselben Ziffer oder zumindest derselben Projektart der zweiten Ebene nach Anlage 1 zum UVPG handelt.

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen zwar folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG)

Auswirkungen auf die Biotope sind jedoch nicht zu erwarten, da sich die Abwassermengen aus der Kleingalvanik nicht erhöhen sowie durch den Wegfall der Hartverchromung der Anfall von chromathaltigem Abwasser im Vergleich zum Bestand reduziert wird und keine PFC-haltige Netzmittel mehr zur Anwendung kommen.

Die allgemeine Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 03.08.2023
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 3

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Biogasanlage von Raab Bioenergie GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 293 der Gemarkung Holzheim

1.

Die Bioenergie Raab GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 293 der Gemarkung Holzheim beantragt: Bau eines Fermenters mit Tragluftdach ½ Kugel, Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitung und Anpassung des Havariewalls.

2.

Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

3.

Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 9 Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG). Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4.

Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

5.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die geplante Erweiterung liegt selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.

In der näheren Umgebung befinden sich zwar mehrere unter 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten wie:

- mehrere geschützte Biotope
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler

Auswirkungen auf Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten, da sich mit den geplanten Maßnahmen keine Änderungen an der bisher erzeugten Biogasmenge ergeben. Aus diesem Grund sind keine Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten. Ebenso werden die Bodendenkmäler von den Baumaßnahmen nicht berührt.

Die standortbezogene Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 03.08.2023
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 4

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Biogasanlage der NEG GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 187 der Gemarkung Schaffhausen

1.

Die NEG GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 187 der Gemarkung Schaffhausen beantragt:

- Demontage der BHKWs 1-3
- Errichtung und Betrieb eines neuen BHKW 6
- Erhöhung der Gas- und Einsatzmenge
- Änderung der Reihenfolge der Behälter
- Errichtung eines Schwefelsäuretanks mit 18m³,
- Errichtung eines ASL-Tanks mit 100 m³
- Errichtung eines Ad-Blue-Tanks mit 25m³
- Änderung der Gasspeicherfarbe bei Nachgärer 1 von moosgrün auf staubgrau
- Änderung der Gasspeicherfarbe bei Gärrestelager 2 von moosgrün auf staubgrau
- Änderung der Haubenform und Haubenfarbe von Gärrestelager 3
- Änderung der Gasspeicherfarbe des externen Gasspeichers von moosgrün auf staubgrau
- Errichtung und Betrieb von zwei Trafostationen
- Errichtung einer Löschwassergrube mit 452 m³
- Rührwerktausch bei Fermenter 1 und Nachgärer 1

2.

Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

3.

Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 9 Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG). Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4.

Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

5.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die geplante Erweiterung liegt selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.

In der näheren Umgebung befinden sich zwar mehrere unter 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten wie:

- mehrere gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- ein Natura 2000 Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind jedoch nicht zu erwarten, da die für die BHKW-Anlage relevanten Emissionsmassenströme der Stickstoffoxide und Schwefeloxide die Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA-Luft unterschreiten. Aufgrund des ca. 1 km südwestlich der Anlage gelegenen FFH-Gebietes „Kesseltal mit Kessel, Hahnenbach und Köhrlesbach“ sowie der stickstoffempfindlichen Biotope in der Nähe des Anlagengeländes wurde im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft der zu erwartenden Stickstoffeintrag in das FFH-Gebiet sowie die angrenzenden Biotope untersucht. Die maximale Zusatzbelastung an Stickstoffoxiden im FFH-Gebiet liegt deutlich unterhalb von $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit unterhalb des im Brandenburger Papier genannten Critical Level.

Der anlagenbezogene Eintrag an Stickstoffdeposition beträgt $0,02 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ in das FFH-Gebiet. Es wird sowohl das vorhabenbezogene Abschneidekriterium im FFH-Gebiet als auch das anlagenbezogene Abschneidekriterium in den stickstoffempfindlichen Biotopen von jeweils $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ nicht überschritten.

Die standortbezogene Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 08.08.2023
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 5

Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Am

Mittwoch, 27. September 2023, 10.30 Uhr

findet in den

Nebelbachstuben Blindheim (Zur Olive), Petersruhstr. 5 a, 89434 Blindheim

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 15.02.2023
3. Bestellung eines Wahlausschusses
4. Wahl der Verbandsvorsitzenden und ggf. weitere Wahlen
5. Sonstiges

Nördlingen, 10.08.2023

Bayerische **Rieswasserversorgung**

gez. Jürgen Frank

Stv. Verbandsvorsitzender

Nr. 6

Integrationsbeirat für den Landkreis Donau-Ries

Menschen mit Migrationsbiographie sollen zukünftig als Mitglieder des Integrationsbeirates Donau-Ries die Möglichkeit bekommen, ihre persönlichen Erfahrungen sowie Anregungen und Problemstellungen zu den Themen Migration/Integration den Kreisgremien vortragen zu können.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im Landkreis zuhause sind, können sich dann noch mehr für Chancengleichheit, Vielfalt und ein gleichberechtigtes Miteinander einsetzen.

Die Bewerbung als Mitglied für den Integrationsbeirat ist noch bis zum 30.09.2023 über die Homepage des Landratsamtes möglich:

<https://www.donau-ries.de/migration/integrationsbeirat>

Donauwörth, 16.08.2023

Landratsamt Donau-Ries

Hieble

Regierungsdirektorin

**Landratsamt Donau-Ries
Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats**